

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang British and American Studies vom 15. November 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang „British and American Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 3 und der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache für Studienbewerber*innen, die Englisch nicht als Muttersprache sprechen durch

- Nachweis eines englischsprachigen vorangegangenen qualifizierten Abschlusses, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurde;
- TOEFL (ibt min. 90, computer-based min 230) oder
- IELTS (min. 7.0).

Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn drei der nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, das erste Kriterium muss nachgewiesen werden, d.h. es muss jeweils ein Punkt erreicht und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

1. Selbständige Bearbeitung eines Problems mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden des Faches und unter Einhaltung der Konventionen des wissenschaftlichen Schreibens: 0-1 Punkte
2. Fähigkeit, literarisch-kulturelle Produkte und Phänomene sowie sozio-kulturelle Praktiken der Vergangenheit und Gegenwart eigenständig zu analysieren, zu interpretieren und historisch, gesellschaftlich, politisch usw. zu kontextualisieren (Literatur; vgl Modul 23-ANG-Profil4): 0-1 Punkte;
3. Fähigkeit, kulturelle Produkte, Phänomene und Praktiken über nationale Grenzen hinaus zu verstehen (Kultur; vgl. Modul 23-ANG-Profil5): 0-1 Punkte;
4. Fähigkeit, unterschiedliche regionale, soziale, situative und historische Varietäten des Englischen zu identifizieren und zu charakterisieren, und sowohl die Struktur sprachlicher Formen als auch die Bedingungen der Sprachverwendung zu verstehen und zu beschreiben (Linguistik; vgl. Modul 23-ANG-Profil3): 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Anglistik: British and American Studies der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Grundlagen

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Grundlagen (10 LP) Es ist eines der Module 23-ANG-M-GM1.1 und 23-ANG-M-GM1.2 zu studieren.				
23-ANG-M-GM1.1	Grundmodul 1.1: Key Academic Skills	1.	10	Eine Beratung vor Beginn des Moduls ist verpflichtend.
23-ANG-M-GM1.2	Grundmodul 1.2: Key Practical Skills	1.	10	Eine Beratung vor Beginn des Moduls ist verpflichtend.
23-ANG-M-GM2	Grundmodul 2: Theories of Language, Literature and Culture	1. o. 2.	16	
23-ANG-M-GM3	Grundmodul 3: Contact Zones and Intercultural Studies	1. o. 2.	16	
Zwischensumme			42	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilierung

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflicht Profilierung (36 LP)				
Es sind drei der Module 23-ANG-M-HM1, 23-ANG-M-HM2, 23-ANG-M-HM3 und 23-ANG-M-HM4 zu studieren.				
23-ANG-M-HM1	Hauptmodul 1: The English Language and the Processes of Culture	2. o. 3. o. 4.	12	
23-ANG-M-HM2	Hauptmodul 2: British Literature and the Processes of Culture	2. o. 3. o. 4.	12	
23-ANG-M-HM3	Hauptmodul 3: North American Literatures and the Processes of Culture	2. o. 3. o. 4.	12	
23-ANG-M-HM4	Hauptmodul 4: Media and the Processes of Culture	2. o. 3. o. 4.	12	
Zwischensumme			78	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Vertiefung und Spezialisierung

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ANG-M-MaA	MA-Thesis	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			12	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-ANG-M-GM1.1	Grundmodul 1.1: Key Academic Skills	10	Eine Beratung vor Beginn des Moduls ist verpflichtend.				1
23-ANG-M-GM1.2	Grundmodul 1.2: Key Practical Skills	10	Eine Beratung vor Beginn des Moduls ist verpflichtend.				1
23-ANG-M-GM2	Grundmodul 2: Theories of Language, Literature and Culture	16		3	1		
23-ANG-M-GM3	Grundmodul 3: Contact Zones and Intercultural Studies	16		3	1		
23-ANG-M-HM1	Hauptmodul 1: The English Language and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M-HM2	Hauptmodul 2: British Literature and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M-HM3	Hauptmodul 3: North American Literatures and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M-HM4	Hauptmodul 4: Media and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M-MaA	MA-Thesis	30			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten;
 - Hausarbeit im Umfang von 5000 Wörtern;
 - Praktikumsbericht im Umfang von ca. 2000 Wörtern;
 - Projekt mit Ausarbeitung, z.B. textuelle und visuelle Aufarbeitung von Forschungsergebnissen, Poster-Präsentation;
 - Projekt mit Ausarbeitung, z.B. Webseite, Kurzfilm, Audiodatei und Ausarbeitung von mindestens 2.400 Wörtern;
 - Portfolio bestehend aus Schreibaufgaben im Gesamtumfang von etwa 5000 Wörtern. Es erfolgt eine abschließende Gesamtbewertung.
 - Portfolio bestehend aus angefertigten Texten, Exzerpten, Response Papers und Schreibaufgaben oder ähnlichem. Für das Portfolio können 100 Punkte erworben werden. Für jedes einzelne Element wird vorab ausgewiesen, wie viele Punkte erreicht werden können. Es erfolgt eine abschließende Gesamtbewertung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang British and American Studies dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Referate,
- Bearbeitungen von Übungsaufgaben (z.B. , das Anfertigen einer Literaturliste, eines Thesenpapiers zu relevanten Theorien und Methoden, eine Argumentrekonstruktion oder die Zusammenfassung eines Textes),
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung,
- Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle,
- kurze Essays.

Der Umfang der zu verlangenden Studienleistung ist auf schriftliche Beiträge im Umfang ca. 3.600 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 30 Minuten begrenzt

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 15.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können.

Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit muss auf Englisch verfasst werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert.

Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2023 für den Masterstudiengang British and American Studies einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang British and American Studies eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang British and American Studies vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 15), geändert am 15. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 11 S. 86) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekanin der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 25. Mai 2022 sowie aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.

Bielefeld, den 15. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer